

## **Altkalen, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Gemeinde auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.

Heute ist Altkalen eine Gemeinde im Landkreis Rostock, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

*Aus Altkalen, Ortsteil Granzow:*

*Vier Frauen.*

*Drei Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.*

*Zu einer Frau ist das Urteil unbekannt.*

*(Granzow war über Jahrhunderte einer der Stammsitze der Familie von Kardorff)*

- |   |                  |
|---|------------------|
| -1611 Ilse Schröder.<br>Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.<br>Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.<br>Sie gestand Übeltaten, ohne weitere Details in der Belehrung der Juristenfakultät Rostock.<br>Gemäß Belehrung Fakultät folgendes Urteil:<br>2x mit glühenden Zangen anzugreifen und dann Tod auf dem Scheiterhaufen.<br>Ilse Schröder besagte Anne Eichhorst.<br>Gerichtsherr war Heinrich von Kardorff zu Gramtzow (Amt Gnoien).<br>(Lorenz, Sönke, II,1, S. 484)   | Verbrannt        |
| -1611 Anne Eichhorst.<br>Sie wurde besagt von Ilse Schröder.<br>Die Juristenfakultät Rostock verbot in ihrer Belehrung die Anwendung der rechtlich nicht zulässigen Wasserprobe.<br>Auch wurde die Anwendung der Folter abgelehnt, da die Beschuldigte die Anklagepunkte nicht gestand.<br>Der Gerichtsherr musste zunächst mögliche Zeugen unter Eid durch einen Notar anhören lassen.<br>Die Zeugenaussagen mussten zur Veränderung der Indizienlage beitragen und konnten erst dann der inhaftierten Beschuldigten vorgehalten werden.<br>Nach der Aussage der Beschuldigten war eine Entscheidung über das weitere Verfahren zu treffen.<br>Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.<br>Gerichtsherr war Jochim von Kardorff zu Gramtzow (Amt Gnoien).<br>(Lorenz, Sönke, II,1, S. 484) | Urteil unbekannt |
| -1613 Engel Dehnen oder Tobesche / die Frau des Chim Toben.<br>Sie wurde bereits im Jahr 1607 von Leneke Ratken (Verfahren Gottin 1607) besagt.<br>Engel Dehnen wurde im Jahr 1613 inhaftiert.  | Verbrannt        |

Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock erfolgte die Anwendung der Folter.

Sie gestand Übeltaten, ohne weitere Details in der folgenden Belehrung der Juristenfakultät Rostock.

Gemäß Belehrung der Fakultät:

Tod auf dem Scheiterhaufen.

Engel Dehnen besagte Anna Haves (Verfahren Gottin 1613), Hinrich Grisens Witwe (Verfahren Gottin 1613) und Engel Bungelmanns (Verfahren Gottin 1613).

Gerichtsherr war Jochim von Kardorf zu Granzow (Amt Gnoien).

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 517 – 518;

Lorenz, Sönke, II,2, S. 157 – 159, 159 – 161)

-1624 die Mutter des Jacob Schulze.

Verbrannt

Die Beschuldigte starb auf dem Scheiterhaufen.

Zu Jacob Schulze wurde ein Verfahren in Gnoien 1624 geführt.

(Lorenz, Sönke, II,2, S. 416 – 417)

#### Quellen:

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II, 1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

-Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II, 2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

#### ***Aus Altkalen, Ortsteil Kämmerich:***

##### ***Vier Frauen.***

##### ***Die vier Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.***

-1604 die Westphalsche.

Verbrannt

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock Anwendung der Folter auf der Grundlage der Anklagepunkte und der eidlichen Zeugenaussagen möglich.

Unter der Folter legte die Westphalsche ein Geständnis ab.

Gemäß weiterer Belehrung Fakultät verbrannt.

Gerichtsherr war Claus von Spekin zu Kemercke.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 306, 308 – 309)

- 1604 die Grummansche. Verbrannt  
 Die Frau legte unter der Folter ein Geständnis ab.  
 Die Juristenfakultät Rostock kritisierte in der Belehrung vom 12. Juni 1604 die zu schnelle, ohne ausreichende Indizienlage erfolgte Folterung der Beschuldigten.  
 In gleicher Belehrung erfolgt trotzdem das Urteil: Tod auf dem Scheiterhaufen.  
 Gerichtsherr war Claus von Speckin zu Kemercke.  
 Die Entscheidung der Juristenfakultät Rostock erscheint als ein klarer Verstoß gegen Artikel 20 Carolina (allgemeines deutsches Strafgesetzbuch von 1532).  
 Warum die Fakultät in diesem Fall so entschied, ist unbekannt.  
 Es handelt sich im 17. Jahrhundert um die einzige Fakultätsentscheidung dieser Art.  
 Ansonsten wurde von der Fakultät ein unrechtmäßig mit der Folter erlangtes Geständnis regelmäßig verworfen.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 308 – 309; Zagolla, Robert, Folter und Hexenprozess, S. 312)
- 1612 Anna Wilken. Verbrannt  
 Die Beschuldigte legte ein Geständnis ab und besagte Christinen Koseken.  
 Anna Wilken starb auf dem Scheiterhaufen.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 511)
- 1612 Christinen Koseken. Verbrannt  
 Die Frau wurde von Anna Wilken besagt.  
 In erster Belehrung verfügte Juristenfakultät Rostock das gütliches Verhör unter Teilnahme eines Notares.  
 Zu geleugneten Anklagepunkten waren Zeugen zu hören.  
 In weiterer Belehrung verfügte die Fakultät das Schrecken der Beschuldigten durch den Scharfrichter mit Zeigen seiner Instrumente.  
 Beim Anlegen der Beinschrauben gestand Christinen Koseken und wurde gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock verbrannt.  
 Gerichtsherren waren Abraham von Winterfeld – Volrat von der Lühe und Bernd von Bülow – Verordnete Vormünder der Erben des seligen Claus von Speckin.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 511, 512, 513)

#### Quellen:

- Lorenz, Sönke:  
 Aktenversendung und Hexenprozess,  
 Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1  
 Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

- Zagolla, Robert:  
Folter und Hexenprozess.  
Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock  
im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),  
Bielefeld 2007

***Aus Altkalen, Ortsteil Pannekow:  
Drei Frauen.  
Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.***

- 1606 Cathrina Heistes. Verbrannt  
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1606 die Kolekesche. Haftentlassung  
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft  
möglich.
- 1606 die Rugerowische. Haftentlassung  
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft  
möglich.

Quelle:

- Moeller, Katrin:  
Dass Willkür über Recht ginge.  
Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,  
Dissertation. Bielefeld 2007.  
Kontakt:  
Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt  
Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg  
Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle  
Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286  
email: [katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de](mailto:katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de)  
<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung  
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".  
Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren  
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen  
in Mecklenburg erfahren.  
Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

***Aus Altkalen, Ortsteil Rey:  
Zwei Frauen.  
Beide Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.***

-1614 Anna Vierow. Verbrannt  
bis Die Juristenfakultät Rostock stimmte der Inhaftierung und  
1615 dem gütlichen Verhör zu.  
Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Beschuldigte  
mit der Folter bedroht werden.  
Der Gerichtsherr wandte trotz dieser Belehrung die Folter an,  
unter welcher die Beschuldigte ein Geständnis ablegte.  
Die Fakultät rügte das rechtswidrige Vorgehen des Gerichtsherrn,  
verfügte aber unter der Auflage der neutralen Überprüfung  
des Geständnisses das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Anna Vierow besagte Anne Mamerow.  
Gerichtsherr war Borchart von Kahlden zu Rey  
(Amt Neukalen).  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 542, 548)

-1615 Anne Mamerow. Verbrannt  
Sie wurde von Anna Vierow besagt.  
Nur aufgrund Besagung und ohne Teilnahme eines Notars  
unterwarf der Gerichtsherr die Beschuldigte der Folter.  
Unter der Folter legte die Frau ein Geständnis ab.  
Die Juristenfakultät Rostock rügte das rechtswidrige Vorgehen  
des Gerichtsherrn, verfügte aber unter der Auflage  
der neutralen Überprüfung des Geständnisses das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Gerichtsherr war Borchart von Kahlden zu Rey  
(Amt Neukalen).  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 548)

Quelle:

- Lorenz, Sönke:  
Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,1  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten  
von 1570 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.  
Kirchstraße 11  
99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036252 / 31974  
E-Mail: bdireske56@gmail.com